

weiterhin erhalten.“

Für dieses Jahr sind im Haushalt insgesamt rund 13 Milliarden Euro für Fördermaßnahmen vorgesehen.

*Anke Schumacher
Informationsdienst für Natur- und
Umweltschutz Tübingen*

SORGFALTPFLICHT

Zehn Jahre Rana-Plaza-Katastrophe: Auf dem Weg zu menschenwürdigen Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie

Der 24. April 2013 markiert einen traurigen Meilenstein in der Geschichte der Textilindustrie – die Rana-Plaza-Katastrophe in Bangladesch. An diesem Tag stürzte nahe der Hauptstadt des Landes ein achtstöckiges Gebäude ein, in dem mehrere Textilfabriken untergebracht waren. Dadurch fanden über eintausend Menschen den Tod, mehrere Tausende wurden verletzt.

Wie konnte es zu solch einer Katastrophe kommen? Die Untersuchung des Einsturzes hat aufgedeckt, dass in der Fabrik wichtige Sicherheitsstandards zum Schutz der Angestellten entweder nicht erfüllt wurden oder gar nicht vorhanden waren. Entsprechend war das Gebäude stark überbelegt – einige Stockwerke waren illegal errichtet worden – und Sicherheitsvorkehrungen aufgrund von offensichtlichen Baumängeln wurden nicht umgesetzt. Das Ergebnis zeigt, wohin es führt, wenn an entscheidenden Stellen zu wenig Regulierung vorhanden ist oder diese nicht befolgt wird. Um sicherzustellen, dass solche Katastrophen nicht mehr vorkommen, braucht es unternehmerische Sorgfaltspflichten, die menschenwürdi-

ge Arbeitsbedingungen in den Lieferketten der Textilproduzenten garantieren und von diesen zuverlässig umgesetzt werden.

Transparenz als Anstoß zum Umdenken

Die Tragödie löste ein breites Medienecho aus, das der Weltöffentlichkeit die menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen in den Textilfabriken Bangladeschs vor Augen führte und so einen globalen Aufschrei auslöste. Durch die Rana-Plaza-Katastrophe wurden die Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie Bangladeschs erstmals vielen Menschen transparent, sodass in der Textilindustrie ein entsprechendes Umdenken angestoßen wurde.

Unmittelbar nach dem 24. April 2013 hat die Regierung in Bangladesch noch im Mai 2013 staatliche Überprüfungen der Sicherheit von Textilfabriken angeordnet. Diese Maßnahme hatte die Schließung von Fabriken mit besonders stark ausgeprägten Sicherheitsmängeln zur Folge. Im selben Zeitraum einigten sich große europäische und US-amerikanische Abnehmerfirmen der Textilindustrie zusammen mit internationalen Gewerkschaftsdachverbänden und verschiedenen NGOs auf ein Abkommen zum Brand- und Gebäudeschutz in Bangladesch, das mit regelmäßigen Kontrollen zu mehr Arbeitsschutz in Bangladesch führen soll.

Druck von Staat und Konsumenten

Auch bei den Konsumenten hat sich der Blick auf die Textilindustrie und die Sensibilität für die Produktionsumstände von Kleidung in den Jahren nach der Rana-Plaza-Katastrophe verändert. Weil Konsumenten heute zunehmend Wert darauf legen, dass ihre Kleidung nicht unter menschenunwürdigen Bedingungen hergestellt wurden, schmücken sich heute viele Modeproduzenten mit einer entsprechenden Garantie.

In Deutschland ist mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz am 1. Januar 2023 eine der bisher weitreichendsten Maßnahmen zur Förderung menschenwürdiger Arbeitsbedingun-

gen auf der ganzen Welt in Kraft getreten.

Das Gesetz überträgt deutschen Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitern die Verantwortung dafür, dass entlang ihrer gesamten Lieferkette keine Verstöße gegen menschenrechtliche Bestimmungen stattfinden. Das Gesetz soll in den kommenden Jahren auch auf kleinere Unternehmen ausgeweitet werden. Ähnliche Verpflichtungen könnten bald ebenfalls auf Unternehmen aus anderen europäischen Ländern zukommen. Denn die Europäische Kommission hat im vergangenen Herbst einen Vorschlag für das Verbot von Produkten vorgelegt, die mit Zwangsarbeit hergestellt wurden. Für Verstöße gegen solche Gesetze sind empfindliche staatliche Sanktionen für die Unternehmen vorgesehen.

Viele produzierende Unternehmen in der Textilbranche haben heute also ein großes Interesse daran, dass ihre Lieferanten und deren Zulieferer in ihren Beschäftigungsverhältnissen die Menschenrechte wahren. Nur auf diese Weise lassen sich juristische Strafen und Reputationsschäden bei ihren Kunden sicher vermeiden.

Mehr Transparenz über Arbeitsbedingungen durch digitale Tools

Doch entsprechende Sorgfaltspflichten zuverlässig und rechtssicher umzusetzen, hat sich für viele Textilhersteller als große Herausforderung erwiesen. Die Unternehmen arbeiten oft mit einer Vielzahl von Lieferanten zusammen, die selbst ebenfalls mit mehreren Zulieferern zusammenarbeiten. So entsteht bei den betreffenden Unternehmen ein weit verzweigtes Lieferketten-Netzwerk, das aufgrund der oft internationalen Verteilung der beteiligten Zulieferunternehmen nicht nur kaum im Blick zu behalten ist, sondern auch nur bedingt auf ihre Angaben zu Arbeitsbedingungen überprüft werden können. Der Aufwand, menschenrechtliche Standards entlang der gesamten Lieferkette bis zu ihrem Ursprung vollständig sicherzustellen, ist ohne geeignete Tools einfach zu hoch.

Glücklicherweise gibt es heute digitale Lösungen, mit denen eine durchgängige Transparenz für die gesamte Lieferkette gewährleistet werden kann. Tools zum Supply Chain Mapping und Monitoring helfen Unternehmen dabei, klare und übersichtliche Daten zu ihrer Lieferkette zu gewinnen und zu ordnen. Dazu gehören etwa auch Informationen und gegebenenfalls sogar Zertifikate, die bei Zulieferunternehmen die Wahrung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen dokumentieren. Durch den Abgleich mit Drittdaten von vergleichbaren Unternehmen und aus externen Quellen lassen sich diese Angaben sogar auf Ungereimtheiten überprüfen, die auf falsche Angaben zu den Arbeitsverhältnissen hindeuten.

Damit kann es Unternehmen gelingen, hinsichtlich der Arbeitsbedingungen in der eigenen Lieferkette weitgehende und kontinuierliche Transparenz zu schaffen, mit der böse Überraschungen vermieden werden können. Dass es verbindliche und erfüllbare Sorgfaltspflichten geben muss, war eine wichtige Lektion der Rana-Plaza-Katastrophe vor zehn Jahren. Moderne digitale Tools geben den Unternehmen nun auch die Mittel an die Hand, diese zuverlässig zu erfüllen.

Jean-Baptiste Ceaux
Director of Operations Europe
Sourcemap Inc.
<https://sourcemap.com>

ENERGIEEFFIZIENZ

Entwurf zu Energieeffizienzgesetz vorgelegt

Bereits Ende 2022 hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) seinen Referentenentwurf für ein Energieeffizienzgesetz vorgelegt. Mittlerweile hat das Bundeskabinett den Gesetzesentwurf verabschiedet.

Ziel des geplanten „Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland“ (Energieeffizienzgesetz – EnEfG) ist es, die „Energieeffizienz zu steigern und dadurch zur Reduzierung des Primär- und des Endenergieverbrauchs sowie des Imports und Verbrauchs von fossilen Energien, zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und zur Eindämmung des weltweiten Klimawandels beizutragen. Darüber hinaus ist Zweck des Gesetzes, die Erfüllung der nationalen Energieeffizienzziele und die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten“ (§ 1 Abs. 1 EnEfG-Entwurf). Um diese Ziele erreichen zu können, adressiert der Gesetzesentwurf ein breites Spektrum an Regelungsberreichen; geregelt werden:

- die Bedingungen für die Erbringung von Endenergieeinsparungen durch den Bund und die Länder;
- eine Energieeinsparverpflichtung für öffentliche Auftraggeber, eine Pflicht zur Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen sowie Berichtspflichten für öffentliche Auftraggeber;
- die Pflicht zur Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen für Unternehmen;
- die Energieauditpflicht für Unternehmen und die Zulassung von Energieauditorinnen und Energieauditoren;
- Energieeffizienz- und Abwärmeforderungen sowie Informationspflichten

für Betreiber von Rechenzentren und Betreiber von Informationstechnik;

- Pflichten zur Vermeidung, Verwendung sowie Auskunft über Abwärme für Unternehmen; sowie
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung von Energiedienstleitungen und die Aufgaben und die Organisation der Bundesstelle für Energieeffizienz. Energieeffizienzziele

Das Energieeffizienzgesetz legt in § 4 EnEfG-Entwurf Energieeffizienzziele für den End- und den Primärenergieverbrauch fest. Schrittweise soll der Verbrauch bis 2045 (über festgelegte Zwischenziele für 2030 und 2040) an Endenergie gegenüber dem Referenzjahr 2008 um 45 Prozent auf 1.400 Terawattstunden (TWh) und der Primärenergieverbrauch um 57 Prozent auf von 1.600 TWh reduziert werden.

Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber auf Bundesebene mit einem jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von einer Gigawattstunde (GWh) oder mehr sollen verpflichtet werden, ihren Endenergieverbrauch um zwei Prozent pro Jahr bis zum Jahr 2045 zu senken (§ 8 EnEfG-Entwurf). Als Referenz werden die Endenergieverbräuche aus dem jeweiligen Vorjahr herangezogen. Die Verpflichtungen sollen durch die Umsetzung von Endenergieeinsparmaßnahmen erreicht werden.

Für öffentliche Auftraggeber mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch von drei GWh oder mehr soll es eine Pflicht zur Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems (umzusetzen bis zum 30. Juni 2024) geben. Bei einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch von mehr als einem GWh, aber weniger als drei GWh soll ein vereinfachtes Energiemanagementsystem nach ISO 50005, Level 2 genügen.

Der Gesetzesentwurf sieht auch vor, die kommunalen öffentlichen Auftraggeber – über entsprechende Landesregelungen – zu Endenergieeinsparungen und ggf. zur